



Pressemitteilung

Beratende Kommission NS-Raubgut empfiehlt der Freien Hansestadt Bremen, die Gemälde *Pompe Funèbre* und *Stilleben mit Okarina, Fisch und Muschel* von George Grosz an die Erben nach George Grosz nicht zu restituieren

30. Oktober 2024

Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Erben nach George Grosz ./ Freie Hansestadt Bremen am 6. September 2024 einstimmig beschlossen, keine Restitution der Gemälde *Pompe Funèbre* (1928) und *Stilleben mit Okarina, Fisch und Muschel* (auch *Stilleben mit Okarina*) (1931) von George Grosz an die Erben nach George Grosz zu empfehlen.

George Grosz (1893–1959) zählt zu den bekannten Künstlern der Weimarer Republik. Er war Mitglied der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), Mitveranstalter der Ersten Internationalen Dada-Messe sowie Mitbegründer politisch radikaler Zeitschriften. Von ihm geschaffene Kunstwerke waren zwischen 1921 und 1932 aufgrund des Vorwurfs, es handle sich um unzüchtige, gesellschafts- und kriegskritische Darstellungen, Gegenstand mehrerer Gerichtsprozesse.

George Grosz wurde während des Nationalsozialismus aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus und seiner Weltanschauung individuell verfolgt. Zusätzlich wurden im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“ 1937 rund 500 seiner Werke aus öffentlichem Besitz beschlagnahmt und in Teilen in den gleichnamigen Propagandaausstellungen diffamiert. Mitte Januar 1933 wanderte Grosz nach New York City aus. Auch wenn er selbst betonte, er sei nicht aus politischen Gründen in die USA gegangen, so erschien ihm der Entschluss schon im März 1933 als „Wink des Schicksals“.

Das künstlerische Werk von George Grosz wurde ab 1923 von der Galerie Alfred Flechtheim GmbH vertreten. Zum Ende des Jahres 1931 beendete Alfred Flechtheim (1878–1937) diese Zusammenarbeit. Zu diesem Zeitpunkt hatte Grosz bei Flechtheim Schulden in Höhe von über 16.000,00 Reichsmark, die bereits seit 1928

bestanden. Wiederholten Aufforderungen und Abzahlungsvereinbarungen kam der Künstler offensichtlich auch in den kommenden Jahren nicht nach.

Alfred Flechtheim wurde während des Nationalsozialismus aus rasseideologischen Gründen individuell und kollektiv verfolgt. Ab September 1933 versuchte er, außerhalb des NS-Machtbereiches geschäftlich Fuß zu fassen und beauftragte zugleich den Wirtschaftsprüfer Alfred E. Schulte (1892–1972), den Konkurs seines finanziell angeschlagenen Unternehmens in Deutschland zu verhindern.

Die streitbefangenen Gemälde hatte George Grosz jeweils direkt nach deren Entstehung an Alfred Flechtheim in Kommission gegeben. *Pompe Funèbre* befand sich ab 1933 auf Flechtheims Veranlassung in Paris. Bekannt ist zudem, dass sich das Gemälde ab 1937 in den Niederlanden befand und dort im Februar 1938 als Teil des Nachlasses von Flechtheim versteigert wurde. Die Provenienz des Gemäldes *Stilleben mit Okarina, Fisch und Muschel* ist von Mai 1932 bis Januar 1960 unklar.

Die Anspruchstellenden ersuchen als direkte Nachfahren und Erben von George Grosz die Restitution der Gemälde. Sie sind der Auffassung, dass beide Gemälde in Folge eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs abhandengekommen seien. Die Versteigerung von *Pompe Funèbre* 1938 in den Niederlanden sei ohne Wissen und Willen Alfred Flechtheims (bzw. dessen Erbe) oder George Grosz' im Rahmen einer Scheinauktion für einen unangemessen niedrigen Preis erfolgt. *Stilleben mit Okarina, Fisch und Muschel* sei vor Kriegsende ebenfalls in den Niederlanden verkauft worden.

Die Freie Hansestadt Bremen vertritt die Auffassung, George Grosz habe spätestens 1934 das Gemälde *Pompe Funèbre* aufgrund seiner hohen Schulden an Alfred Flechtheim übereignet. Für *Stilleben mit Okarina, Fisch und Muschel* gebe es keine Hinweise auf einen NS-verfolgungsbedingten Verlust zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945.

Die Beratende Kommission NS-Raubgut ist der Überzeugung, dass George Grosz sein Eigentum an dem Gemälde *Pompe Funèbre* in Folge einer Übereignung vor dem 15. April 1934 an seinen ehemaligen Galeristen Alfred Flechtheim oder dessen GmbH verloren hat. Das ergibt sich aus Sicht der Beratenden Kommission NS-Raubgut aus einem Schreiben Flechtheims an Grosz vom 15. April 1934, in dem Flechtheim die ihm „als Sicherheit übereigneten“ Gemälde erwähnte. Dafür sprechen auch die vielfachen Bemühungen Flechtheims und seines Unternehmens, die Schulden, die Grosz bei ihm hatte, beglichen zu bekommen. Die Übereignung des Gemäldes stellt aus Sicht der Beratenden Kommission NS-Raubgut keinen NS-verfolgungsbedingten Entzug dar. Sie war nicht Folge der Verfolgung von Grosz, sondern die Reaktion auf die hohen Schulden, die Grosz bei Flechtheim schon vor dem 30. Januar 1933 hatte.

Die Beratende Kommission NS-Raubgut vertritt die Auffassung, dass, selbst wenn die Überzeugung der Anspruchstellenden zutreffen sollte und das Gemälde *Pompe Funèbre* weiterhin George Grosz gehörte und als Kommissionsware nach Alfred Flechtheims Tod in den Niederlanden versteigert wurde, es sich nicht um einen NS-verfolgungsbedingten Entzug handelt. Aus Sicht der Beratenden Kommission NS-Raubgut fehlt es an der Kausalität zwischen der Verfolgung Grosz‘ und der Einlieferung zur Versteigerung und der anschließenden Auktion. Es wurden keine Dokumente vorgelegt, die belegen, dass die Versteigerung ohne Wissen und Wollen von Grosz bzw. des Erben Flechtheims erfolgt sei oder es sich um eine Scheinauktion gehandelt habe.

Bei dem Gemälde *Stilleben mit Okarina, Fisch und Muschel* gehen die Anspruchstellenden davon aus, es sei ebenfalls als Kommissionsware Alfred Flechtheims über Frankreich in die Niederlande gelangt und dort vor Ende des Krieges veräußert worden. Nach Auffassung der Beratenden Kommission NS-Raubgut fehlen hierfür allerdings Beweise – sowohl die Eigentümerstellung, wie auch der Verlust im Verfolgungszeitraum ist von den Anspruchstellenden zu belegen. Ihre Behauptung, das Gemälde habe sich, wie auch *Pompe Funèbre*, in Paris befunden, ist weder durch einen französischen Zollstempel auf der Rückseite des Werks noch durch eine Pariser Depotliste ausreichend belegt. Auch die Annahme, das Gemälde sei vor Kriegsende in den besetzten Niederlanden verkauft worden, wird durch kein Dokument gestützt. Vielmehr ist ein Schreiben des Grafikers und Schriftstellers Leo Lionni (1910–1999) aus dem Jahr 1981 erhalten geblieben, in dem dieser sich daran erinnert, dass sein Vater das Werk „nach dem Krieg“ in den Niederlanden erworben habe.

Daher empfiehlt die Beratenden Kommission NS-Raubgut in beiden Fällen keine Restitution.

Die vollständige Empfehlung findet sich auf beratende-kommission.de.

Beratende Kommission
im Zusammenhang mit der Rückgabe
NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts,
insbesondere aus jüdischem Besitz

Geschäftsstelle
Seydelstraße 18
10117 Berlin
Telefon +49(0) 30 233 8493 90
geschaeftsstelle@beratende-kommission.de
www.beratende-kommission.de